

Bekanntmachung der Gemeinden Lauben und Westerheim im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung der St 2020 bei Holzgünz von Abschnitt 100, Station 0,700, bis Abschnitt 140, Station 1,815 (Bau-km 0+000 bis 2+110); Planauslegung und Anhörungsverfahren

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Kempten führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planung beinhaltet die Verlegung der Staatsstraße 2020 östlich von Holzgünz und die Anbindung an die bestehende Anschlussstelle Holzgünz der Bundesautobahn A 96. Die Neubaubstrecke beginnt an dieser Anschlussstelle, verläuft ca. 1 km in Richtung Norden und schwenkt dann in einem Bogen nach Nordwesten ab. Im weiteren Verlauf durchquert die Trasse auf kurzem Wege das Tal mit einer Kreuzung des Krebsbaches, schwenkt sodann wieder nach Norden und schließt vor der Ortschaft Rummeltshausen an die bestehende St 2020 an. Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Bau-strecke weist eine Länge von ca. 2,11 km auf; die Fahrbahnbreite der verlegten Staatsstraße beträgt 6,50 m.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende Minimierungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Westerheim und Günz (Gemeinde Westerheim) beansprucht. In der Gemarkung Lauben (Gemeinde Lauben) ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen, die sich jedoch bereits im Eigentum des Freistaates Bayern befindet. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).
3. Der Plan - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zi. 10, Marktstraße 1, 87746 Erkheim und bei der Gemeinde Westerheim, Sitzungssaal, Bahnhofstraße 2, 87784 Westerheim in der Zeit von

Dienstag, dem 24. April 2012, bis einschließlich Mittwoch, den 23. Mai 2012,

während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim:
Montag bis Mittwoch von 8- 12 Uhr und 14- 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8- 12 Uhr und 14- 18 Uhr,
Freitag von 8- 12 Uhr.

Dienstzeiten der Gemeinde Westerheim:
Montag bis Donnerstag von 9- 12 Uhr,
Dienstag von 17- 19 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des 6. Juni 2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zi. 10, Marktstraße 1, 87746 Erkheim oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Durch E-mail können Einwendungen derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, soll ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren bezeichnet werden, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt ist. Diese Angaben sollen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Absatz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben - Planfeststellungsbehörde - entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Für dieses Vorhaben besteht nach Art. 37 BayStrWG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
9. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Erkheim, 19.04.2012

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim als Behörde der Gemeinden Lauben und Westerheim
gez.

Friedrich

Leiterin der Geschäftsstelle